



Editorial

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 3. 7. 2015, G 239/2014 ua, entschieden, dass das Hypo-Sanierungsgesetz (BGBl I 2014/51) als verfassungswidrig aufgehoben wird. Das Bundesgesetz ist nicht mehr anzuwenden. Die entsprechenden Verordnungen der FMA sind gesetzwidrig und nicht mehr anzuwenden.

„In der Causa Hypo gibt es verschiedene Gläubigergruppen, für die der Gesetzgeber grundsätzlich auch unterschiedliche Regelungen vorsehen kann. Es gibt ‚normale‘ Gläubiger (nunmehr der HETA) und sogenannte ‚Nachranggläubiger‘, die im Insolvenzfall schlechter – ‚nachrangig‘ – gestellt sind. Das Hypo-Sanierungsgesetz macht jedoch innerhalb der Gruppe der Nachranggläubiger selbst wieder Unterschiede, und zwar nur aufgrund eines Stichtages (der mit 30. 6. 2019 festgelegt wurde). Verbindlichkeiten von Nachranggläubigern, die davor fällig werden, gelten als erloschen; danach fällige Forderungen bleiben unangetastet. Eine solche Vorgangsweise, nämlich die Nachranggläubiger untereinander wieder unterschiedlich zu behandeln und dies von einem Stichtag abhängig zu machen, ist verfassungswidrig. Dies stellt einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Schutz des Eigentums dar.

Das Hypo-Sanierungsgesetz sieht weiters vor, dass die Haftungen unter anderem des Landes Kärnten nach dem Kärntner Landesholdinggesetz für die betroffenen Gläubiger erlöschen. Auch das ist verfassungswidrig: Ein ‚Haftungsschnitt‘ nur für diese Gruppe der Nachranggläubiger, während die Haftungen für andere weiter bestehen, ist unsachlich und unverhältnismäßig. Unabhängig davon: Gesetzliche Haftungserklärungen eines Bundeslandes dürfen nicht als isolierte Maßnahme im Nachhinein durch eine gesetzliche Anordnung völlig entwertet werden.“ (VfGH-Pressinformation vom 28. 7. 2015).

Dies bedeutet, dass die aus den Nachranganleihen resultierenden Forderungen in der Höhe von 800 Mio € wieder vollständig aufrecht sind und dass die Ausfallhaftung des Landes Kärnten für jene Anleihen, für die das Land die Haftung übernommen hat, bestehen bleibt.

Dieses Ergebnis ist wenig überraschend. In juristischen Fachkreisen war es mit wenigen Ausnahmen mehr als eindeutig, dass Gesetz und Verordnung verfassungswidrig sind. Dies sowohl in der Phase der Diskussion der Gesetzesentwürfe bis hin zur Beschlussfassung im Parlament. Unverständlicherweise wurde das Gesetz dennoch beschlossen. Betroffen davon waren alle im Gesetz aufgeführten Nachranganleihen im Nominale von 800 Mio €. Jene Unternehmen, die derartige Anleihen im Portfolio hatten, waren daher gezwungen, mit erheblichen Kosten ihre Rechte durchzusetzen. Wären die Organe der betroffenen Unternehmen nicht tätig gewesen, hätten sie sich dem strafrechtlichen Vorwurf der Untreue gegenüber der Gesellschaft ausgesetzt. Im Gegensatz zum Zivilverfahren werden in diesem Verfahren die Kosten nicht vergütet. Die „politische Motivation“, durch diese Maßnahme die „Steuerzahler“ zu schützen, war und ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Nicht nur, dass ein Teil dieser Anleihen im Deckungsstock von Versicherungen und im Vermögen von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften von Pensionskassen war und damit deren Verlust Anwartschafts- und Leistungsberechtigte getroffen hätte, die zweifelsfrei „Steuerzahler“ waren; dieses Gesetz hat zu einer Herabstufung des öffentlichen Ratings für die Republik Österreich geführt und damit weitere Kosten für die „Steuerzahler“ verursacht. Die finanzielle Situation ist jetzt noch deutlich schlechter als die Situation vor Inkrafttreten des Gesetzes, weil zusätzlich erhebliche finanzielle Mittel für die Rechtsdurchsetzung eingesetzt werden mussten. Es kann wohl schwer davon ausgegangen werden, dass diese zusätzlichen finanziellen Belastungen, ausgelöst durch eine unverantwortliche, weil der Gesetzgebung schon bekannte offensichtliche Verfassungswidrigkeit, jemand anderer zu tragen hat als die „Steuerzahler“. Wieder einmal wird es nicht möglich sein, die Kosten jenen anzulasten, die sie verursacht haben. Das sind der Minister, die Bundesregierung, die Abgeordneten, die dem Gesetzesvorschlag zugestimmt haben, und der Bundespräsident, der nach angeblich rechtlicher Beratung das Gesetz unterfertigt hat. Hier ist letztlich auch die Frage nach der Beraterhaftung zu stellen. Bei einem Klagsbetrag von 800 Mio € entstehen beachtliche Kosten, die die betroffenen Eigentümer der Anleihen zweifelsfrei effizienter zum Vorteil der „Steuerzahler“ hätten einsetzen können.

Leo Chini

Benedikt Kommenda	2
„Aufsichtsratshaftung gehört ins Zivilrecht und nicht zum Staatsanwalt“ Interview mit Dr. Wolfgang Leitner	
Christian Feltl	5
Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen des § 95 Abs 5 AktG	
Gerald Moser	8
Änderungen in der Besteuerung von Immobilien und der Grunderwerbsteuer durch das Steuerreformgesetz 2015/2016	
Andreas Zederbauer / Martin Riedl.....	14
Praktische Bedeutung der Fortbestands- prognose für die Organe von Krisen- unternehmen	
Marianne Grobner.....	18
Machtwechsel in der Vorstandsetage	
Josef Fritz	22
Verdienen Aufsichtsräte und Vorstände, was sie verdienen?	
Stefan Kargl.....	27
Die Stiftungserklärung als Reglement für die Vermögensverwaltung?	
Johannes Peter Gruber	30
Der „ewige“ Stiftungsprüfer	
Michael Barnert.....	32
Literaturrundschau	
Impressum.....	4